



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Anschriften laut Verteiler

- per E-Mail -


Datum 17. April 2014

Name Frau Ernst

Durchwahl 0711 279-2330

Aktenzeichen 4431/0400

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg**
hier: vorübergehende Übertragung von Zuständigkeiten aufgrund Bau-
maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart

Aufgrund der Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart wurde der Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg durch die Erlasse vom 18. November 2011 und 18. Dezember 2012 vorübergehend geändert. Diese Erlasse werden **zum 1. Juni 2014** aufgehoben und durch nachstehende Regelung, deren Nummer 5 neu ist, ersetzt:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern gemäß Nummer 4.3.2.1 Spalte 4 lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 14 e) des Vollstreckungsplans mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate wird auf die Justizvollzugsanstalt Bruchsal übertragen.
2. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern gemäß Nummer 4.3.2.1 Spalte 5 lfd. Nr. 14 e) und j) des Vollstreckungsplans mit einer Vollzugsdauer von 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate wird auf die Justizvollzugsanstalt Heimsheim übertragen.
3. Die Regelung der Nummer 4.5.7.2 des Vollstreckungsplans, wonach Strafgefangene aus den AG-Bezirken Leonberg, Ludwigsburg, Bad

Urbanstraße 32 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Charlottenplatz S-Bahn: Hauptbahnhof

Cannstatt und Waiblingen mit einer restlichen Vollzugsdauer von über 1 Jahr 3 Monate bei (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug der JVA Ulm nicht in die nach Spalte 10 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt sondern in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen sind, wird aufgehoben.

4. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen übrigen Untersuchungsgefangenen gemäß Nummer 3.1.2 Spalte 4 lfd. Nr. 14 des Vollstreckungsplans wird für den Amtsgerichtsbezirk Backnang auf die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall übertragen.
5. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen gemäß Nummer 3.1.2 Spalte 3 lfd. Nr. 6 des Vollstreckungsplans wird auf die Justizvollzugsanstalt Adelsheim übertragen.
6. Die Verlegung von der Untersuchungshaft in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg zuständige Justizvollzugsanstalt darf schon vor Eingang des Aufnahmeersuchens der zuständigen Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die voraussichtliche Vollzugsdauer ist von der Justizvollzugsanstalt Stuttgart genauso zu berechnen, wie es die zuständige Staatsanwaltschaft beim Aufnahmeersuchen berechnen würde.

Diese vorübergehenden Änderungen werden in unseren elektronischen Vollstreckungsplan (www.vollstreckungsplan-bw.de) aufgenommen.

gez. Schmid
Leitender Ministerialrat

Verteiler

Frau Leiterin
der Justizvollzugsanstalt
Stuttgart

Herrn Leiter
der Justizvollzugsanstalt
Adelsheim

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Karlsruhe

Herrn Präsident
des Oberlandesgerichts
Stuttgart

Herrn Generalstaatsanwalt
Karlsruhe

Herrn Generalstaatsanwalt
Stuttgart

Herren
Präsidenten
der Landgerichte
in Baden-Württemberg

Herren
Leiter der Staatsanwaltschaften
- einschließlich der Zweigstellen
Lörrach und Pforzheim -
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Direktorinnen und Direktoren
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der übrigen Justizvollzugsanstalten
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

An alle
Landesjustizverwaltungen

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Innenministerium
Baden-Württemberg